

GEBÜHRENORDNUNG

der Wassergenossenschaft

Langzwettl-Dietrichschlag

beschlossen von der Wassergenossenschaftsversammlung / Ausschusssitzung als Rechtsgrundlage für die Gebührenvorschriften.

Für die Versorgung mit Trink-, Nutz- und Löschwasser einschließlich der notwendigen Speicherungs- und Schutzmaßnahmen, sowie der Errichtung, den Betrieb und der Erhaltung der genossenschaftlichen Anlagen werden nachstehende Gebühren eingehoben:

§ 1

Anschlussgebühr

- 1) Für den Anschluss von Grundstücken an die genossenschaftseigene Wasserversorgungsanlage wird eine Anschlussgebühr eingehoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der anzuschließenden Liegenschaft. Bei mehreren Eigentümern besteht die Gebührenpflicht zur ungeteilten Hand.
- 2) Diese Gebühr beinhaltet u.a. Anteile für Errichtung und Bestandserhaltung der genossenschaftlichen Wasserversorgungsanlage. Die tatsächlichen Kosten für die Herstellung der Anschlussleitung bis inkl. Schieber an das angeschlossene Grundstück werden von der WGLD, und sind von dort bis zur Wasserzählereinrichtung vom Grundstückseigentümer zu tragen. Vom Mitglied verursachte Änderungen oder die Auflassung der Anschlussleitung sind vom Grundstückseigentümer zur Gänze zu tragen.
- 3) Werden für eine Liegenschaft mehrere Anschlüsse an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage hergestellt, so ist die Wasserleitungsanschlussgebühr für jeden Anschluss gesondert zu entrichten.
- 4) Die Höhe der Anschluss- und Ergänzungsgebühr wird von der Hauptversammlung beschlossen.
- 5) Wenn Nebengebäude Wohnzwecken dienen, werden sie zur Berechnung der Anschlussgebühr miteinbezogen.

- 6) Bei Grundstücksteilungen ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet für jedes neu entstandene Grundstück einen eigenen Anschluss zu beantragen und für diesen eine Anschlussgebühr zu entrichten.
- 7) Die Anschlussgebühr wird für bebaute Grundstücke nach Quadratmeter ermittelt. Diese beträgt pro Anschluss einen festgelegten Betrag (siehe Übersicht zur Gebührenordnung, Seite 6). Eine Ergänzungsgebühr wird fällig über 300 m² Verrechnungsfläche und/oder über 2 Wohneinheiten. Diese Ergänzungsgebühr beträgt für jeden weiteren Quadratmeter einen festgelegten Betrag (siehe Übersicht zur Gebührenordnung, Seite 6).
- 8) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die m²-Anzahl der bebauten Fläche (Innenmaß abzüglich der Innenmauern), bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle m²-Anzahl der einzelnen Geschosse abzurunden. Für Garagen und Scheunen wird keine Anschlussgebühr berechnet. Dachräume sowie Keller- und Dachgeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn- (Bügelzimmer, Sauna, Kellerstüberl u.a.), Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind.
- 9) Sondergebühren: Bei Gewerbe, Landwirtschaft, Sportstätten, Schwimmteiche, Schwimmbädern etc. werden gesondert durch den Vorstand beschlossen und vorgeschrieben!

§ 2

Baukostenbeitrag

- 1) Die tatsächlichen Kosten für die Herstellung, Änderung oder Auflassung der Anschlussleitung sind vom Grundstückseigentümer zu tragen.
- 2) Sind für einen Neuanschluss darüber hinaus wesentliche Vorleistungen durch die WGLD zu erbringen, ist die WGLD berechtigt zusätzlich zur Anschlussgebühr einen Baukostenbeitrag einzuheben. Dieser Beitrag wird unter Zugrundelegung der anfallenden Aufwendungen durch die WGLD festgelegt.

§ 3

Ergänzungsgebühr

- 1) Bei einer nachträglichen Änderung der Bemessungsgrundlage durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbauten, sowie bei Neubau nach Abbruch ist der Vorstand zu informieren und eine ergänzende Anschlussgebühr gemäß § 1 in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Bestand eine Erweiterung der Bemessungsgrundlage eingetreten ist.
- 2) Bei Errichtung eines Gewerbebetriebes/landwirtschaftlichen Betriebes, soweit die Interessen der Wassergenossenschaft berührt werden.
- 3) Wenn durch nachträglicher Errichtung mehr als zwei Wohneinheiten entstehen. Wenn durch Um- oder Zubau mehr als 300 m² Verrechnungsfläche entstehen.

§ 4

Instandhaltungsbedingungen

- 1) Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen einschließlich aller Einbauten, wie Schieber, innerhalb des Versorgungsgebietes, von der die Anschlussleitungen abzweigen. Die Instandhaltungskosten werden zur Gänze von der WGLD getragen.
- 2) Anschlussleitungen sind Rohrleitungen zwischen dem Hausanschlussschieber und der Übergabestelle (Wasserzähler). Die Anschlussleitung beginnt unmittelbar nach dem Hausanschlussschieber. Der Hausanschlussschieber sollte möglichst nahe an der Versorgungsleitung sein.
- 3) Die Instandhaltungskosten, sowie die Kosten für Rekultivierung, hervorgerufen durch Instandhaltungsarbeiten, ab dem Hausanschlussschieber sind zur Gänze vom betroffenen WGLD-Mitglied zu tragen.

§ 5

Sonderregelung

- 1) Sofern die Vorschreibung einer Anschlussgebühr in dem aufgestellten Gebührenschlüssel nicht enthalten ist, beispielsweise bei Gewerbe, Landwirtschaft, Sportstätten, Freizeiteinrichtungen etc., ist die WGLD berechtigt, in Anlehnung an die jeweils gültige Bedarfseinheitentabelle eine gesonderte Anschlussgebühr vorzuschreiben.
- 2) Die Anschlussgebühr darf dabei jedoch nicht unterschritten werden.

§ 6

Grundgebühr und Wasserbezugsgebühr

- 1) Die Eigentümer der an die genossenschaftseigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben eine Grundgebühr und eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
- 2) In der Grundgebühr ist auch die Miete für die durch die Wassergenossenschaft beigestellten Wasserzähler enthalten.
- 3) Die Grundgebühr beträgt bei Wasserzähler mit 3(5) m³/h pro Jahr und Anschluss einen festgelegten Betrag (siehe Übersicht zur Gebührenordnung, Seite 6).
- 4) Von Gewerbebetrieben bzw. gewerblichen Betriebsstätten, soweit die Gewerbe nicht innerhalb einer Wohnung ausgeübt werden, kann, wenn gesonderte Kosten entstehen, eine der gegenüber § 5 Abs. 1 festgelegten Grundgebühr erhöhte Grundgebühr eingehoben werden, deren Höhe die WGLD festsetzt.
- 5) Der Wasserverbrauch wird mittels geeichter Wasserzähler festgestellt. Die Wasserbezugsgebühr für das aus der Wasserversorgungsanlage bezogene Wasser beträgt für jeden angefangenen Kubikmeter (m³) einen festgelegten Betrag (siehe Übersicht zur Gebührenordnung, Seite 6).

- 6) Bei offenkundiger Unrichtigkeit der Verbrauchsangabe des Wasserzählers oder bei dessen Ausfall wird die verbrauchte Wassermenge von der WGLD geschätzt. Bei der Schätzung des Wasserverbrauchs ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwaige geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen. Sollte dies nicht möglich sein, so wird der Wasserverbrauch entsprechend den Richtlinien des Wasserwirtschaftsfonds und einschlägiger Normen ermittelt.

§ 7

Eigenleistungen

- 1) Für Arbeitsleistungen, die Mitglieder der Wassergenossenschaft erbringen, wird ein Stundensatz (siehe Übersicht zur Gebührenordnung, Seite 6) bezahlt.

§ 8

Zahlungsmodalitäten

- 1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Anschlussgebühr gemäß § 1 entsteht mit dem Aufnahmebeschluss in die WGLD.
- 2) Die Gebührenschuld für den Baukostenbeitrag entsteht mit der Herstellung der Bestandesänderung. Die Gebührenschuld für die Grundgebühr entsteht mit dem Tag der möglichen Wasserentnahme. Die Gebührenschuld für den Wasserbezug entsteht mit dem Tag der Wasserentnahme. Die Gebührenschuld für eine Ergänzungsgebühr nach § 3 entsteht mit der Herstellung der Bestandesänderung.
- 3) Ergibt sich aufgrund einer Neuberechnung nach dieser Gebührenordnung eine geringere als die bereits aufgrund der vorangegangenen Rechtsgrundlage entrichtete Anschlussgebühr, erwächst kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung des Differenzbetrages. Ergibt sich allerdings aufgrund eines rechtskräftig abgeschlossenen Kollaudierungsverfahrens eine geringere als die ursprünglich vorgeschriebene Anschlussgebühr, so hat die WGLD innerhalb von 30 Tagen den zuviel bezahlten Betrag zurückzuzahlen.
- 4) Alle Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Vorschreibung zu bezahlen.
- 5) Wird bei Vorschreibungen von Gebühren das Zahlungsziel überschritten, so kommen ab Fälligkeitstag 10 % Verzugszinsen zur Verrechnung.
- 6) Die Wasserbezugsgebühren werden 1-mal im Jahr abgerechnet.
- 7) Die jährliche Grundgebühr wird anteilig verrechnet.
- 8) Rückständige Gebühren und Beiträge werden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz eingefordert.

§ 9 **Umsatzsteuer**

- 1) In allen in dieser Gebührenordnung festgelegten Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

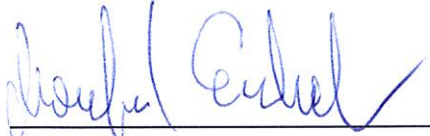
§ 10 **Schlichtung bei Streitigkeiten**

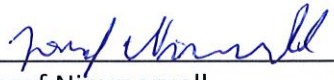
- 1) Bei Streitigkeiten, die sich aus dem genossenschaftlichen Verhältnis ergeben, sind die satzungsmäßigen Regelungen heranzuziehen.
- 2) Bei sonstigen Rechtsstreitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

§ 11 **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- 1) Diese Gebührenordnung tritt am 1. Mai 2015 in Kraft.
- 2) Die alte Gebührenordnung sowie alle in dieser Richtung ergangenen Beschlüsse, Ergänzungsblätter zur Gebührenordnung und Regelungen der WGLD treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.
- 3) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Gebührenordnung fallen in die Zuständigkeit der Wassergenossenschaftsversammlung und sind der Gebührenordnung beizufügen.

Beschlossen am 14. April 2015


Manfred Enzenhofer
Obmann-Stellvertreter


Josef Nimmervoll
Obmann
Wassergenossenschaft
Langzwettl - Dietrichschlag


Renate Schernhorst
Schriftführerin

Übersicht zur Gebührenordnung

Gegenstand	§	Gültig seit...	Betrag netto €	Umsatzsteuer %	Umsatzsteuer €	Gesamtbetrag €
Anschlussgebühr pro Anschluss	1	23.03.2001	2.972,98	10	297,30	3.270,28
Ergänzungsgebühr pro m ² fällig über 300 m ² Verrechnungsfläche* oder über 2 Wohneinheiten	3	01.07.2011	9,91	10	0,99	10,90
Wasserbezugsgebühr pro m ³	6	25.03.2010	0,73	10	0,07	0,80
Grundgebühr pro Jahr	6	27.02.1997	39,64	10	3,96	43,60
Stundensatz bei Eigenleistungen	7	25.03.2010	-	-	-	14,00

Sondergebühren §5 (Gewerbe, Landwirtschaft, Sportstätten, Schwimmteiche, Schwimmbecken,...) werden gesondert durch den Vorstand beschlossen und vorgeschrieben.

Wenn Nebengebäude Wohnzwecken dienen, werden sie zur Berechnung der Anschlussgebühr miteinbezogen.

Erklärung zur Verrechnungsfläche* siehe nächste Seite.

Erklärung zur Verrechnungsfläche* = Bemessungsgrundlage

Zur Verrechnungsfläche zählen folgende ausgebaute Räume mit deren Innenmaßen in Quadratmeter abzüglich der Innenmauern:

Küche, Speis, Bad, Toilette, Diele, Stiegenhaus, Vorraum, Wohn-, Schlaf-, Kinderzimmer, Arbeitsraum, Aufenthaltsraum, Hobbyraum, Sauna, Abstellraum, Nassraum, Wintergarten, Fitness- und Trainingsraum oder ähnlichen Räumen, die den Wohnzwecken dienen egal ob bewohnt oder nicht bewohnt. Dach- und Kellergeschoß werden in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind.

Nicht zu berechnen sind:

Garagen, Balkone, Windfänge, nicht ausgebaute Dachräume, Lager-, Abstellräume im Kellergeschoß, wenn sie nicht teilweise als Wohnung benutzt werden.

Später ausgebaute, zur Verrechnungsfläche zählende Räume sind innerhalb von 6 Monaten dem Obmann der WGLD schriftlich zu melden. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschluss- oder Ergänzungsgebühren aufgrund einer Neuberechnung wird nicht durchgeführt.

